

Vereinbarung

zwischen dem JobCenter Pankow und dem Jugendamt Pankow

bezüglich der Übernahme der Grundsicherung

bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII

und bei Entlassung aus der Jugendhilfe

Abgrenzung der Leistungspflichten¹

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess wirken das JobCenter und das Jugendamt darauf hin, junge Menschen in die Arbeitswelt zu integrieren und sozial zu verselbständigen.

Zur Abgrenzung der Leistungspflichten ist der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen zu berücksichtigen. Der Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII ist individuell und knüpft an die nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung an.

- A. Ist innerhalb der Hilfeplanung der Reifeprozess der/des jungen Volljährigen soweit gelungen, dass zur weiteren Verselbständigung eine Hilfeänderung von § 41 i.V.m. § 34 bzw. § 35 SGB VIII in § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII geeignet ist oder hat ein junger Volljähriger Hilfebedarf und erhält eine Hilfe nach § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII
- B. oder wird ein junger Volljähriger aus der Jugendhilfe aufgrund des erreichten Verselbständigungsgrades entlassen,

so liegt die Leistungsverpflichtung der Grundsicherung im SGB II, sofern er seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend decken kann. In den ersten beiden Fällen (A) entsteht eine doppelte Zuständigkeit, die einerseits im Jugendamt und andererseits im JobCenter liegt.

Um die gemeinsame Verantwortungswahrnehmung zu definieren wird vereinbart:

Das Jugendamt Pankow und das JobCenter Pankow arbeiten nach ihrem gesetzlichem Auftrag im Sinne des jungen Menschen grundsätzlich zusammen. Das heißt, dass der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII mit der Eingliederungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 S. 2 SGB II abgestimmt werden muss. Hierzu eignen sich im besonderen Maße gemeinsam ausgestaltete Hilfekonferenzen.

¹ § 39 SGB VIII

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Zu A

1. Ist eine Hilfe nach § 30 SGB VIII angezeigt und das JobCenter ist für die Grundsicherung zuständig, übernimmt das Jugendamt dem JobCenter gegenüber eine aktive Vermittlungsfunktion und informiert den jungen Menschen über die einzuleitenden Schritte bereits im Hilfeplanverfahren.
2. Vom federführenden Sozialarbeiter des Jugendamtes ist eine kurze fachliche Stellungnahme für das Fallmanagement zu fertigen, in dem der Hilfebedarf nach § 30 SGB VIII und / oder der Verselbständigungsgrad des jungen Menschen ersichtlich wird.
3. Wird bei Jugendhilfebedarf im laufendem Hilfeplan deutlich, dass eine Hilfe nach § 30 SGB VIII aufgrund der erreichten Ziele (Verselbständigung) angezeigt ist, so ist der Antrag auf Arbeitslosengeld II (Grundsicherung) des jungen Menschen vom JobCenter sechs Wochen vor Eintritt der Hilfeartänderung zu bearbeiten, so dass der junge Mensch bei Eintritt des Hilfeartwechsels nicht mittellos ist. Auch hier hat das Jugendamt eine aktive Vermittlungsfunktion gegenüber dem JobCenter zu übernehmen. Bei Beendigung der Jugendhilfe soll der Hilfeplanbescheid, in dem die Beendigung der Hilfe festgelegt ist, dem JobCenter vorgelegt werden.
4. Üblicherweise erhalten Jugendliche mit Jugendhilfebedarf nach § 34 bzw. nach § 35 SGB VIII anstelle eines Mietvertrages einen Betreuungsvertrag vom freien Träger der Jugendhilfe in dem u.a. alle wohnungsrelevanten Angelegenheiten geklärt sind. In der Übergangszeit der Hilfeartänderung, in der der junge Mensch in der Regel eigenen Wohnraum sucht, wird der Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der „Ausführungsvorschrift Wohnen“² als Mietvertrag vom JobCenter anerkannt (Musterbetreuungsvertrag siehe Anlage2).
5. Ein Formblatt bezüglich der Ablösephase wird in Abstimmung mit dem JobCenter entwickelt.
6. Es sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zu B.

1. Wird ein junger Mensch aus der Jugendhilfe entlassen und das JobCenter ist für die Grundsicherung zuständig, übernimmt das Jugendamt dem JobCenter gegenüber eine aktive Vermittlungsfunktion und informiert den jungen Menschen über die einzuleitenden Schritte bereits im Hilfeplanverfahren.
2. Vom federführenden Sozialarbeiter des Jugendamtes ist eine kurze fachliche Stellungnahme für das Fallmanagement zu fertigen, aus der der Hilfebedarf

² **Rundschreiben I Nr. 14/2005** vom 17. Juni 2005
SenGesSozV - I C 2/I C 12 -
Ermittlung angemessener Kosten für Wohnungen gemäß § 22 SGB II

nach § 30 SGB VIII und / oder der Verselbständigungsgrad des jungen Menschen ersichtlich wird.

3. Wird bei Jugendhilfebedarf im laufenden Hilfeplan deutlich, dass die Entlassung aus der Jugendhilfe aufgrund der erreichten Ziele (Verselbständigung) angezeigt ist, so ist der Antrag auf Arbeitslosengeld II (Grundsicherung) des jungen Menschen vom JobCenter sechs Wochen vor Beendigung der Jugendhilfe zu bearbeiten, so dass der junge Mensch bei der Entlassung aus der Jugendhilfe nicht mittellos ist. Auch hier hat das Jugendamt eine aktive Vermittlungsfunktion gegenüber dem JobCenter zu übernehmen. Bei Beendigung der Jugendhilfe soll der Hilfeplanbescheid, in dem die Beendigung der Hilfe festgelegt ist, dem JobCenter vorgelegt werden.
4. Das Formblatt „Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf und Nachbetreuung nach § 41 i.V.m. §30 SGB VIII bzw. bei Entlassung aus der Jugendhilfe“ ist von der federführenden Fachkraft zu benutzen.
5. Es sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Berlin,

Berlin,

Hieb

Geschäftsführer JobCenter Pankow

Dr. Tümmler

Bezirksamt Pankow
Jugendamtsdirektor

- Anlagen:**
1. Gesetzesgrundlagen und entsprechende Erläuterungen
 2. Musterbetreuungsvertrag
 3. Fallbeispiele
 4. Formblatt „Übergabe“

Anlage1

Anspruchsvoraussetzung nach dem SGB VIII und dem SGB II

SGB VIII § 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer¹

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

SGB II „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt ... und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend decken kann (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB II) ... „vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen“ (§ 9 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II).²

Zielgruppe³

SGB VIII Zielgruppe der Hilfe sind junge Volljährige, die aufgrund ihrer individuellen Situation Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Schwierigkeiten, die mit dem Reifungsprozess in verlängerter Adoleszenz zusammenhängen, erschweren es ihnen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Kriterien zur Einschätzung der Persönlichkeitsreife können sein:

- der Grad der Autonomie,
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit,
- der Stand der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung,
- die Beziehungen zur sozialen Umwelt und
- die Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens.

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII ist als „Soll-Leistung“ ausgestaltet. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist sie deshalb zu erbringen.

SGB II § 1 SGB II / Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende⁴

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

¹ Siehe Anlage 1

² Siehe Anlage 2

³ Angelehnt an des Rundschreiben Jug 2/2005 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten (VIII) Buches Sozialgesetzbuch (SGB) und §§ 67, 68 des Zwölften (XII) Buches Sozialgesetzbuch (SGB) Seite 2

⁴ **Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitsuchende**

In der Fassung des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842)

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ziel der Hilfe⁵

SGB VIII Allgemeines Hilfeziel ist, die bestehenden Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung so weit wie möglich zu beseitigen und die jungen Volljährigen in die Lage zu versetzen, ein entsprechendes Leben in der Gemeinschaft selbst zu gestalten und ohne fremde Hilfe führen zu können. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII ist ergebnisorientiert. Es muss Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen und ihrer Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung bestehen.⁶

SGB II Junge erwerbsfähige Hilfebedürftigen unter 25 Jahren sollen nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 3 Abs. 2 SGB II) besonders betreut werden. Diese besondere Betreuung soll auf sofortige Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit ausgerichtet sein.

Hilfeplan⁷

SGB VIII Das Erstellen eines Hilfeplanes (nach § 36 SGB VIII) ist die Voraussetzung für eine Hilfe für junge Volljährige. Sie soll im Regelfall vor der Einleitung und dem Beginn anderer Leistungen erfolgen. Im Rahmen der Hilfeplanung ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und ein spezifischer Hilfebedarf (Notwendigkeit und Geeignetheit) gegeben ist. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe. Der Inhalt und Umfang einer Hilfe für die/den jungen Volljährigen bemessen sich am konkreten Hilfebedarf, wobei die Betreuungsfrequenz in der Regel niedriger ist, als bei vergleichbaren Hilfen für Minderjährige. Nachdem im Hilfeplanprozess die Notwendigkeit einer Hilfe für junge Volljährige im Jugendamt festgestellt wurde, ist über die Geeignetheit der Hilfe zu befinden. Anschließend wird die Ausgestaltung der jeweiligen Hilfe

⁵ Rundschreiben Jug 2/2005 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten (VIII) Buches.

⁶ AV Hilfeplanung vom 31. Januar 2005 / SenBildJugSport – III D 1 -

⁷ Angelehnt an Seite 3 Rundschreiben Jug 2/2005 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

schriftlich und verbindlich in einer Hilfekonferenz gemeinsam zwischen allen Beteiligten festgelegt.

Insbesondere §§ 41 i.V.m. 30 SGB VIII (Betreuungshilfe) stellt oft die geeignete Hilfe für junge Volljährige dar. Sie ist eine flexible Hilfeart, da sich die Höhe der Fachleistungsstunden am tatsächlichen Hilfebedarf ausrichtet. Die Betreuungshilfe beinhaltet die sozialpädagogische Betreuungs- und Beratungsleistung, nicht aber die Annexleistungen nach § 39 SGB VIII Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Mietzahlung.

Sind bei einem jungen Menschen die Voraussetzungen für eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht gegeben, wird ihm ein Ablehnungsbescheid erteilt. Siehe auch die Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (die in 2005 in Kraft gesetzt werden).

SGB II Die Eingliederungsvereinbarung stellt die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen persönlichem Ansprechpartner/Fallmanager und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dar (Arbeitsbündnis). Sie wird mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beziehungsweise weiteren Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zusammen erarbeitet. Die Arbeitsagentur soll die Eingliederungsvereinbarung mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger abschließen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Rechte und Kompetenzen des kommunalen Trägers gewahrt werden, soweit diese durch die Vertragsregelung berührt werden. Der Vertragsabschluß ist damit der rechtlichen Mitbestimmung des kommunalen Trägers unterworfen (§ 15 Abs. 1 SGB II).⁸

Mitwirkungspflicht⁹

SGB VIII Unverzichtbare Voraussetzung für einen Erfolg der Hilfe ist die Bereitschaft der/des jungen Volljährigen, an der Gestaltung der Hilfe und bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen mitzuwirken. Dies setzt ihre/seine Bereitschaft voraus, nicht nur materielle Hilfen, sondern auch persönliche, auf Fortentwicklung und Verhaltensänderungen zielende Maßnahmen der Beratung, Anleitung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen und an diesen im zumutbaren Umfang aktiv mitzuarbeiten. Fehlende oder schwankende Mitwirkungsbereitschaft sind als Bestandteile des Hilfeprozesses anzusehen, die die Erfolgsaussichten der Hilfe zunächst nicht entscheidend in Frage stellen. In derartigen Fällen ist die Hilfe über einen begrenzten Zeitraum mit dem Ziel der Herstellung oder Stabilisierung der Mitwirkungsbereitschaft, unter Umständen einer Anpassung der Hilfemaßnahmen, fortzusetzen. Eine andauernde Verweigerungshaltung der/des jungen Volljährigen führt nach einem erneuten Hilfeplangespräch, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Sozialhilfeträgers, zur Konsequenz der Beendigung der Maßnahme nach § 41 SGB VIII.

⁸ Kompendium / Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II

⁹ Rundschreiben Jug 2/2005 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen Seite 3

SGB II In der öffentlichen Beschäftigung sind in der Vergangenheit vielfältige, auf die örtlichen Besonderheiten und auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnittene Strukturen und Dienstleistungen entstanden. Dabei geht es um die Prüfung der Bereitschaft des Hilfebedürftigen zur Mitwirkung an den vereinbarten Schritten zur (Wieder-)Eingliederung in Arbeit (Prinzip des Forderns) und auch um die Förderung der Erwerbsintegration durch ergänzende Bestandteile, die Lernprozesse sichern und Qualifizierungsmodule enthalten (Prinzip des Förderns). Die Formen und Angebote der Arbeitsgelegenheiten müssen jedoch der Bedarfs- und Entwicklungslage der jugendlichen Teilnehmer angepasst sein.¹⁰

Sozialgesetzbuch Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 30 / Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitsuchende

In der Fassung des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842)

§ 9 / Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

¹⁰ Kompendium | Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II Seite 21

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Literaturhinweis:

1. SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz
2. SGB II
3. Rundschreiben Jug 2/2005 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten (VIII) Buches
4. AV Hilfeplanung vom 31. Januar 2005 / SenBildJugSport – III D 1 –